

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Geschäftsstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 160.

Amtsblatt

Mittwoch, 14. Juli 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Witterungsbericht bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Aufnahme für die Summe des Ausgabenpreises bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Kleingehälter 45 mm breite Kopie 18 Pf. (Kopiepreis 12 Pf.) Zeitraubender und kostbarer Tag nach besonderem Entschluss und Bezug von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Die im amtsaufmannschaftlichen Bezirk Großenhain einschl. der rev. Städte Großenhain und Riesa ansässigen

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe,

welche im neuen Erntejahr, d. i. vom 15. August ab, gemäß § 6 a der Bundesstrafverordnung vom 28. Juni 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 363 ff. — von dem Rechte der **Selbstversorgung** Gebrauch machen wollen, haben dies sofort und **spätestens bis zum 19. ds. Mts.** unter Angabe der von ihnen zu bestätigenden Personen bei ihrer Gemeindebehörde bez. in den Städten mit rev. Städteordnung bei dem Stadtrat anzumelden.

Die Stadträte bez. die Gemeindebehörden wollen die sich meldenden Personen in eine nach dem untenstehenden Muster anzulegende Liste eintragen, die Liste am 20. ds. Mts. abschließen und an diesem Tage an die Königliche Amtshauptmannschaft absenden.

Die Königliche Amtshauptmannschaft weist die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe hiermit noch besonders darauf hin, daß späte Anmeldungen keine Bestätigung finden können.

Großenhain, am 12. Juli 1915.

1295 e.F. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Muster.

| Ort. Nr. | Name des Landwirts. | Raahl der insgesamt zu bestätigenden Personen — einschl. des Unternehmers u. der 1 Jahr alten Kinder. — |
|----------|---------------------|---|
| | | |

Örtliches und Sächsisches.

Riesa, den 14. Juli 1915.

* Gestern wurde von der hiesigen Militär-Brillenwache aus ein unbekannter Mann nach der hiesigen Polizeiwache gebracht und dort von der Polizei als ein russischer Staatsangehöriger ermittelt, der dieser Tage aus dem Gefangenensegler in Merseburg entwichen ist. Er wurde hieran festgenommen. — Ferner wurde hier eine Frauensperson wegen Vergehens gegen § 361^c und Mächtigens im Freien festgenommen und dem hiesigen Amtsgerichtsgericht zugestellt.

— Haben verwundete, erwerbsunfähige Kriegsteilnehmer Anspruch auf Krankengeld? In dieser für alle beteiligten Kreise überaus wichtigen Frage hat soeben, wie die "Dr. R." berichten, das sächsische Landesversicherungsamt eine grundlegende Entscheidung gefällt. Das Versicherungsamt hatte die Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig verpflichtet, dem Pioneer Sch. Krankengeld vom 11. September 1914 ab bis auf die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit zu gewähren, höchstens aber auf 26 Wochen. Vor seiner Einberufung war Sch. versicherungspflichtiges Mitglied der Kasse, anschließend daran hatte er seine freiwillige Weiterversicherung erklärt. Sch. ist am 8. September 1914 auf dem Schlachtfeld am linken Unterarm verwundet, vom 9. September bis 8. November im Garnisonlazarett Riesa verpflegt und dann mit Schonung entlassen worden. Die Kasse legte gegen die Entscheidung des Versicherungsamtes Berufung ein. Sch. sei durch die Schuhversicherung in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht beeinträchtigt, weil Wohnung und Angehörigen-Unterstützung auch bei Dienstunfähigkeit fortbezahlt würden und bis zur Beendigung der Heilbehandlung Verpflegung auf Kosten der Militärverwaltung in den Lazaretten gewährt werde. Da das Krankengeld grundsätzlich einen teilweisen Erfolg für entgangenen Arbeitsverdienst hat, so könnten die im Kriege arbeitsunfähig gewordenen Soldaten für den entgangenen Verdienst eine Geldrente nicht fordern, weil die Einbuße des Verdienstes nicht durch Krankheit, sondern mit dem Eintritt in das Heer entstanden sei und auch die Arbeitsfähigkeit als Krieger nach § 182 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht verlieren sei. Das Oberversicherungsamt verworf die Verurteilung. Nach der Rechtsprechung und der Auffassung der nachgebenden Kommentare sei in dem Falle, daß die Mitgliedschaft des Kriegsteilnehmers als Pflichtmitglied oder infolge freiwilliger Weiterversicherung fortbesteht, ein Anspruch an die fragliche Ortskrankenkasse selbstverständlich auch bei Krankheit oder Tod infolge einer Verwundung im Kriege gegeben. Denn der Anspruch auf Krankengeld setzt nur Arbeitsunfähigkeit, nicht einen tatsächlich eingetretenen Gewerbeverlust voraus.

Gleichfalls sei nicht erforderlich, daß einem Arbeiten tatsächlich ein Arbeitsverdienst entgehe. Es bleibe somit der Anspruch eines Kriegsteilnehmers auch dann erhalten, wenn der Versicherte keine Möglichkeit des Erwerbs hat. Zweck Herbeiführung einer grundlegenden Entscheidung legte die Kasse Revision ein. Es wurde Verlehung von § 182 der R.-V.-O. gerügt und auf die Ausführungen von Spielbogen über die Arbeiterversicherung hingewiesen. Das Landesversicherungsamt hat das Rechtsmittel verworfen. § 313 der R.-V.-O. habe auch auf den Kriegsfall Anwendung zu erleben. Wenn jemand verwundet werde, auch im Ausland, also in Belgien, Frankreich usw., und er habe sich freiwillig weiterverstört, so sei er im Falle einer Verwundung für die Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit zum Zugriff von Krankengeld berechtigt. Es handelt sich um die erste grundlegende Entscheidung dieser Art, eine gleiche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes ist demnächst zu erwarten. Die Entscheidung ist natürlich von großer finanzieller Tragweite für die Krankenkassen.

— Hartes Obst bringt man schnell zur Reife, indem man es in Papier oder in Papierschnügel einwickelt. Pflüche und Bienen, die vollkommen aufgewacht, aber noch sehr hart waren, wurden von je 14 zu 14 Tagen abgenommen, jede einzelne in Papier gewickelt und in eine Kommode gepackt; in einer Frise von 10 bis 14 Tagen waren die Früchte stets reif, weich und wohlgeschmackender, als die später vom Baume genommenen. Durch dieses Verfahren kann man vom Beginn der ersten Obstreihe bis zu Ostern hin stets frisches reifes Obst essen, und der Vorteil ist um so größer, als das Damerobst noch Belieben allmählich zur Reife und zum Genuss gebracht werden kann, während es sonst doch gewöhnlich im Zeitraum von kaum drei Wochen alles auf einmal reif wird und meistens sehr schnell verzehrt werden muß, vorher aber ungeniebar ist.

— Der Nährwert des "verdornten" Grases. Auf Spaziergängen und Fahrtstrecken haben wir jetzt vielfach den traurigen Anblick gelber, verdorrter Grasflächen, bald mit hohen aufrechten Halmen, bald mit kurzem, struppigem Gras, weniger auf Wiesen, als vielmehr an Waldrändern, auf abgeholzten Waldflächen und an Eisenbahndämmen. Niemand bemerkt man Anstaaten, dieses auf dem Halm getrocknete Heu zu verwerten. Es scheint wenig bekannt zu sein, daß es einen hohen Nährwert besitzt — auf gleiches Gewicht bezogen sogar einen höheren als gewöhnliches Heu. Sein vorzeitigen Verborren des Grases bleiben die Nährstoffe in ihm erhalten, während sie beim normalen Reifen dem Samen zuwandern, sodass der trockene Halm, das Stroh, sehr nährstoffarm zu rückbleibt. Wie sehr das verdorrte Gras dem Stroh an Nährwert überlegen ist, beweisen die glänzenden Maßergebnisse der Kinder, welche die aufgedeckten Grasflächen

Unter den im Barackenlager Zeithain untergebrachten Wieden der II. Grätz-Abteilung des 3. Feldartillerie-Regiments Nr. 32 ist die Preußische (Influenza) ausgebrochen.

Zeithain, den 13. Juli 1915.
1580 e.R. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Unterstützung von Familien der zum Heeresdienst einkurvenen Mannschaften.

Die Aufzahlung der Unterstützungselder auf die Zeit vom 16. bis 31. Juli 1915 erfolgt

Freitag, den 16. Juli, vormittags von 7—12 Uhr in unserer Stadthauptkasse.

Für den übrigen Verkehr ist die Stadthauptkasse an diesem Tage geschlossen.

Der Kostenverwaltung ist sofort Mitteilung zu machen, wenn der im Felde stehende Chemann, Vater oder Sohn gefallen oder gestorben sein sollte.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Juli 1915.

6.

Freibank Wobersee.

Heute abend, den 14. Juli, von 1/2 Uhr an und Donnerstag früh von 6 Uhr an kommt ein Kind, roh, zum Verkauf. 1 Pfund 60 Pf. Die Freibankkontrolle.

Anzeigen für das "Riesaer Tageblatt" erütteln wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle.

(Pferden) in Nordamerika zwischen Mississippi und Felsengebirge beweiben. Diese Tiere sind in den heißen Sommermonaten ausschließlich auf das gelbe vertrocknete Gras dieser regenlosen Steppen angewiesen und gediehen prächtig dabei. Selbstverständlich müssen die Tiere viel reichlicher Wasser aufnehmen als auf grünen Weiden. Man nutzt daher in diesem so futterarmen Jahre überall das verdorrte Gras, indem man es abwälzt und als vorzügliches allen Wiederkäuern wie den Pferden befürmliches Heu für den Winter bewahrt.

— Das "Neißener Tageblatt" schreibt: Von berufener Seite wird uns geschrieben, daß voraussichtlich eine Einziehung der Rekruten 1915 und der Zurückgestellten älterer Jahrgänge vor dem 20. August, also bis zur Einziehung der Ernte, nicht stattfinden wird. Aller Wahrscheinlichkeit nach soll auch eine weitere Einziehung von ungefähr 10000 Landsturm in bisheriger Gegend in den nächsten Monaten nicht erfolgen. Vielen Landwirten wird dadurch sicher eine große Sorge abgenommen sein.

— Eine bemerkenswerte Mahnung erlässt der Landrat des Kreises Altenstein in folgendem: "Bei den zahlreichen Bränden der letzten Wochen ist es wieder einmal bekannt geworden, wie leichtfertig die Bewohner des Kreises in Bezug auf die Versicherung sind. Die Gebäude sind fast durchweg zu gering, die bewegliche Habe gar nicht versichert. Das Unfugste aber ist die Aufbewahrung größerer Geldsummen im Hause. Drei Familien haben bei dem Brande ihre ganzen Ersparnisse verloren, eine über 1000 Mark, eine über 2000 Mark und eine über 300 Mark; vorum bringen solche Leute das Geld nicht auf die Sparkasse? Gar kein Mühe verdienen aber die Leute, die trotz aller Aufrüttungen immer noch Goldgeld zuhause hatten. Ihnen ist ganz recht geschehen. Ich kann im übrigen nur hoffen, daß einmal recht zahlreiche Familien sich aus Vorstehendem die Lehre ziehen: 1) sich schleunigst genügend gegen Feuer zu versichern; 2) möglichst alles Bargeld auf die Sparkasse zu bringen; 3) alles Goldgeld sofort einzutauschen."

— Der Bezirksausschuss der Amtshauptmannschaft Oschatz hat in seiner letzten Sitzung die Errichtung einer Kleinwirtschaftsanlage im Grundstück Oschatz-Nr. 17 für Gohlis genehmigt, ebenso das Geschäft Anders in Zeithain um Genehmigung zum Ausschank von Bier, Wein und Branntwein in einer für das Reservelazarett C in Zeithain auf Gohliser Flur einzurichtenden Kantine. Beiträge wurden u. a. bewilligt den Ortsanschüssen für Kriegshilfe zu Altoschatz, Jakobsthal, dem kirchlichen Frauenverein zu Bischöllan, dem Kriegshilfsausschuss zu Kleinwilsdorf.

— Über die Neiße Sr. Königlichen Hohenheit des Prinzen Johann Georg zur Südmare wird nach Näherricht berichtet: Nachdem Sr. Kgl. Hoheit am 30. Juni in Teufen ange-

Stadtpark. Das für morgen Donnerstag angekündigte Konzert mit Theater wird wegen ungünstiger Witterung auf 8 Tage (Donnerstag, den 22. Juli) verschoben.